

17. 1. Was ist unter „novellistisches Erzeugniß“ im Sinne von §. 7b des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc, vom 11. Juni 1870 zu verstehen?

2. Ist die Schutzberechtigung des in einer Zeitung veröffentlichten novellistischen Erzeugnisses dadurch bedingt, daß an der Spitze desselben der Abdruck untersagt ist?

3. Ist der Verfasser des in einer Zeitung veröffentlichten novellistischen Erzeugnisses berechtigt, Strafantrag wegen Nachdruckes desselben zu stellen?

§§. 7b. 27. 28 des angef. Gesetzes vom 11. Juni 1870 (B.G.B. S. 339).

III. Straffenat. Urtr. v. 17. November 1886 g. M. Rep. 2688/86.

I. Landgericht Halle a./E.

Aus den Gründen:

Nach den getroffenen Feststellungen hat der in Berlin wohnhafte deutsche Schriftsteller Dr. E. im Feuilleton der zu Budapest erscheinenden Zeitung „Pester Lloyd“ unter der Überschrift „Ein Frühling in Griechenland“, Reisebilder in mehreren Artikeln veröffentlicht. Der zweite, in einer Beilage der Nr. 128 des „Pester Lloyd“ vom 9. Mai 1886 erschienene, an seiner Spitze mit dem Vermerke „Nach-

druck verboten“ versehene Artikel enthält unter anderem die in den Urteilsgründen näher bezeichnete, mehr als 90 Druckzeilen füllende, von dem Verfasser Dr. E. einem korfiotischen Soldaten in den Mund gelegte Erzählung. Diese Erzählung hatte die in Berlin erscheinende Zeitung „Tägliche Rundschau“ abgedruckt; der Abdruck war durch einige Sätze eingeleitet, in denen unter anderem bemerkt wurde, daß das Abgedruckte einem „vom Pesther Lloyd neuerdings veröffentlichten Reisebriefe aus Griechenland, verfaßt von Dr. E.“ entnommen sei. Der Abdruck in der „Täglichen Rundschau“ hat des in dem „Pesther Lloyd“ an die Spitze des Artikels gestellten Abdruckverbotes keine Erwähnung gethan. Der Angeklagte hat in der Nr. 111 der unter seiner verantwortlichen Redaktion erschienenen und zur Verbreitung gelangten Zeitung „Halle'sches Tageblatt“ vom 13. Mai 1886 jene ganze, aus dem „Pesther Lloyd“ in die „Tägliche Rundschau“ übernommene, Erzählung mit den von der „Täglichen Rundschau“ gebrachten Einleitungssätzen wörtlich abgedruckt, ohne hierzu eine Genehmigung eingeholt oder sonst erhalten zu haben.

Die Beurteilung des Angeklagten wegen verbotenen Nachdruckes läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Zunächst erscheint die Annahme bedenkenfrei, daß durch den Abdruck der Erzählung im „Halle'schen Tageblatt“ objektiv ein schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne von §§. 1. 4. 7b des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc., vom 11. Juni 1870 in unberechtigter Weise mechanisch vervielfältigt worden sei.

1. Die Feststellung, daß der abgedruckte Artikel ein „novellistisches Erzeugniß“ im Sinne von §. 7b sei, ist auf die Form und den Inhalt desselben gestützt. Im besonderen ist hinsichtlich der vom Dr. E. verfaßten Reisebilder wie hinsichtlich der aus denselben abgedruckten Erzählung festgestellt, daß dieselben sich als ein von dem genannten Verfasser unter Verwertung von Reiseerfahrungen geschaffenes Werk erzählender Prosadichtung darstellen. Diese Feststellung liegt auf thatsächlichem Boden, und in der Subsumtion eines solchen Werkes erzählender Prosadichtung unter den Begriff des „novellistischen Erzeugnisses“ ist ein Rechtsirrtum nicht zu ersehen. Schon aus der Wahl der Worte „novellistisches Erzeugniß“ ist zu entnehmen, daß das Gesetz von der nach §. 7b die Regel bildenden Freigabe des Inhaltes von Zeitungen und Zeitschriften neben den wissenschaftlichen Aus-

arbeitungen und größeren Mittheilungen nicht bloß eigentliche Novellen im strengtechnischen Sinne, sondern novellenähnliche Litteraturerzeugnisse hat ausnehmen und unter den Schutz des Nachdruckverbotes stellen wollen. Nach §. 6c des Entwurfes des Gesetzes,

vgl. Druckf. des Reichstages von 1870 Nr. 7 S. 4,

sollte das Nachdruckverbot sich nicht erstrecken auf den Abdruck von tatsächlichen Berichten (sog. Zeitungsnachrichten), Zeitartikeln und Korrespondenzartikeln aus Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern. Die Motive,

vgl. Druckf. des Reichstages Nr. 7 S. 25,

bezeichnen es als selbstverständlich, daß die Bestimmung des §. 6c des Entwurfes auf „sog. Feuilletonartikel, Novellen 2c, welche in Zeitungen stehen“, keine Anwendung finden, diese vielmehr den gewöhnlichen Schutz gegen Nachdruck genießen sollen. Der von Dr. Otter in dritter Lesung gestellte Antrag (angezogene Druckfachen Nr. 183), welcher der Fassung des Gesetzes in §. 7b zu Grunde liegt, bezeichnete die in §. 6c der Vorlage hervorgehobenen Kategorieen als unzureichend; es würde danach, wie es in der Begründung des Antrages heißt, der Abdruck zahlreicher Gegenstände als strafbarer Nachdruck erscheinen, obwohl niemand sie der Weiterverbreitung entziehen wolle, vielmehr ihre möglichste Verbreitung oft geradezu erwünscht sei und im Interesse des Publikums liege. Als Beispiele solcher, von dem Nachdruckverbote auszunehmender, Gegenstände führte der Antrag auf: „kurze Untersuchungen, Erörterungen und Belehrungen aller Art; litterarische und Kunsturtheile, Theaterkritiken, Besprechungen von Bau- und Verschönerungsplänen 2c; dergleichen biographische Aufsätze, anekdotische Erzählungen, kleine Geschichtsbilder, Reiseftizzen u. dgl.; ferner kurze Darstellungen aus dem Gebiete der Naturkunde, Schilderungen von Gegenden, besonderen Ereignissen 2c“. Als das Charakteristische der hier aufgeführten, von dem Nachdruckverbote neben den im Entwurfe erwähnten Kategorieen auszunehmenden Veröffentlichungen läßt sich das bezeichnen, daß es sich dabei um kürzere Mittheilungen und Notizen handelt, bei denen überhaupt der Zweifel nahegelegt ist, ob sie die Bezeichnung von Schriftwerken im Sinne des Gesetzes — in dem Sinne selbständiger geistiger Produktionen — verdienen, und bei denen jedenfalls ein gegenüber den Übungen und Bedürfnissen der Tagespresse beachtenswerthes Interesse des Verfassers oder Einsenders, weitere Verbreitung derselben ohne seine Genehmigung ver-

hindert zu sehen, nicht anzuerkennen ist. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß mit dem Antrage und mit dem ihm entsprechend gefaßten Gesetze, entgegen der in den Motiven zu §. 6c betonten Absicht des Gesetzes den sogenannten „Feuilletonartikeln“, sofern sie in an sich schutzberechtigten selbständigen litterarischen Erzeugnissen bestehen, dieser Schutz habe entzogen werden sollen. Gerade, um solche der Unterhaltung dienende litterarische Erzeugnisse von der Bestimmung des §. 7b auszunehmen, ist offenbar der allgemeine Ausdruck „novellistische Erzeugnisse“ gewählt worden. Als ein solches konnten aber die Reisebilder wie die aus ihnen entnommene Erzählung ohne Rechtsirrtum aufgefaßt werden, da sie, wie festgestellt, in auf selbständiger geistiger Schöpfung beruhenden Werken erzählender Prosa dichtung bestehen. Namentlich erscheint es, was insbesondere die den Gegenstand des Nachdruckes bildende Erzählung anlangt, sowohl nach diesem ihrem geistigen Ursprunge, wie nach dem von der Vorinstanz festgestellten Umfange derselben ausgeschlossen, sie als dem Gebiete bloßer, nicht selbstschaffender, sondern nur nacherzählender Anekdotenlitteratur angehörend anzusehen, während andererseits für die Frage, ob die mechanische Vervielfältigung dieser Erzählung einen verbotenen Nachdruck enthalte, es für sich allein schon entscheidend sein würde, wenn nur die Reisebilder in ihrer Gesamtheit als ein novellistisches Erzeugnis sich darstellten, da es nach §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 hinsichtlich des Nachdruckes verbotes keinen Unterschied macht, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird. Die Schutzberechtigung der Reisebilder als solcher würde daher das Recht zu mechanischer Vervielfältigung auch nur eines Teiles derselben ohne Genehmigung des Berechtigten ausschließen.

2. Die Schutzberechtigung des in Rede stehenden Artikels war nicht davon abhängig, daß an seiner Spitze der Nachdruck untersagt war. Der §. 7b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 fordert dies nach seinem völlig klaren, nicht mißzuverstehenden Wortlaute nicht hinsichtlich der sämtlichen drei, in §. 7b bezeichneten Ausnahmen „novellistische Erzeugnisse und wissenschaftliche Ausarbeitungen, sowie größere Mitteilungen“, sondern ausdrücklich nur hinsichtlich „der letzteren“, d. i. der größeren Mitteilungen. Es ergibt sich dies, außer aus dem klaren Wortlaute, auch aus der Entstehungsgeschichte des §. 7b,

vgl. angezogene Druckfachen Nr. 183 und Stenographische Berichte des Reichstages vom Jahre 1870 S. 1041,

und ist in Literatur und Rechtsprechung, so u. a. auch in dem von der Revision irrtümlich für das Gegenteil angezogenen Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes in dessen Entscheidungen Bd. 6 S. 171, ausnahmslos anerkannt. Der Vermerk „Nachdruck verboten“ an der Spitze des Originalartikels im „Pester Lloyd“ war daher völlig überflüssig, und der Umstand, daß dieser Vermerk bei der Reproduktion eines Teiles dieses Artikels in der „Täglichen Rundschau“ fehlte, ist für die Frage nach dem Vorliegen objektiv verbotenen Nachdruckes ohne Bedeutung. . . .

3. Die Revision bestreitet ferner die Berechtigung des Dr. E. zur Stellung des Strafantrages. Der Einwand ist gleichfalls unbegründet. Verleger im Sinne des §. 27 des Gesetzes ist derjenige, dem das letztere das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung des Schriftwerkes zuspricht. Dies ist nach §§. 1. 61 im Zweifel der inländische Urheber des Schriftwerkes, also hier der Dr. E., von welchem der Strafantrag gestellt ist. Diese Berechtigung wird dadurch nicht alteriert, daß die Veröffentlichung des Schriftwerkes in einer Zeitung erfolgte. Das Recht des Urhebers von in periodischen Werken (Zeitschriften etc) erschienenen einzelnen Aufsätzen ist in §. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 lediglich dem Herausgeber oder Verleger des periodischen Werkes gegenüber hinsichtlich der Befugnis des Urhebers zu anderweiter Veröffentlichung des Aufsatzes beschränkt. Das demselben gegen Dritte zustehende Recht, jede unbefugte mechanische Vervielfältigung seitens dieser zu verbieten, und damit die Berechtigung, wegen unbefugten Nachdruckes gegen die letzteren Strafantrag zu stellen, wird hierdurch nicht berührt. Die von der Revision unter Berufung auf Dernburg, Preussisches Privatrecht §. 305 Anm. 10 (Bd. 2 S. 889 der 3. Aufl.) aufgestellte Ansicht, der Hauptredakteur einer Zeitung sei hinsichtlich aller in der letzteren aufgenommenen Artikel und Mitteilungen als deren Urheber anzusehen, beruht gleichfalls auf Mißverstehen des von dem genannten Schriftsteller an der angezogenen Stelle Bemerkten. Das dort Ausgeführte bezieht sich nicht auf in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlichte Schriftwerke, welche als Ausnahme von der Regel des §. 7 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 selbständige Schutzberechtigung genießen. Hinsichtlich dieser stehen dem Verfasser alle Rechte zu, welche das Gesetz dem Urheber gewährt.